



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Postulat Klaus Kirchmayr [2011-353](#) vom 14. Dezember 2011: Kein Regierungsrat im Spital-Verwaltungsrat

Datum: 15. Januar 2013

Nummer: 2013-018

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2013/018

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

betreffend Postulat Klaus Kirchmayr [2011-353](#) vom 14. Dezember 2011: Kein Regierungsrat im Spital-Verwaltungsrat

vom 15. Januar 2013

1. Einleitung

Am 14. Dezember 2011 reichte Landrat Klaus Kirchmayr die Motion 2011-353 "Kein Regierungsrat im Spital-Verwaltungsrat" ein. Der Vorstoss wurde am 03. Mai 2012 als Postulat mit verkürzter Behandlungsfrist von 6 Monaten überwiesen. Der Wortlaut des Postulats:

Mit der Verselbstständigung der Kantonsspitäler wird den veränderten Anforderungen Rechnung getragen, welche das neue KVG stellt. Die Rolle des Kantons wird sich deshalb unter dem neuen KVG stark wandeln. Er wird primär Besteller von Gesundheitsdienstleistungen und hat zudem die Aufsicht über die Spitäler, damit die in der kantonalen Gesundheitspolitik festgelegten grundsätzlichen Leitlinien eingehalten werden. Der Kanton ist für diese Gesundheitspolitischen Grundsätze und deren Aufsicht und nicht mehr für den operativen Betrieb zuständig.

Eine Vermischung der beiden Rollen Aufsicht und operatives/strategisches Management ist in allen Leitungsstrukturen problematisch und sollte gemäss anerkannten Standards wo immer möglich vermieden werden. Sie führt zwangsläufig zu Interessen-Konflikten.

Aus diesem Grund sollten der Besteller und der Ersteller von Gesundheitsdienstleistungen sauber getrennt sein. Die meisten Kantone haben deshalb darauf verzichtet in ihre verselbstständigten Spitäler Regierungsmitglieder zu delegieren. Alleine die, im Spitalbereich nicht zu unterschätzenden, Haftungsfragen mahnen hier zu grosser Vorsicht. Wie soll die Gesundheitsdirektion beispielsweise die Spitalliste fair, unabhängig und im Sinne der Spitalbenützer entscheiden, wenn ihr Vorsteher gleichzeitig im Verwaltungsrat eines der Anbieter sitzt?

Entsprechend hat sich auch eine breite Mehrheit der Vernehmlassungen zur Verselbstständigung der Spitäler gegen eine Vertretung des Regierungsrats im Verwaltungsrat der Spitäler geäussert.

Es wird beantragt:

Der Regierungsrat stellt sicher, dass kein Regierungsrat im Verwaltungsrat der Spitäler des Kantons Einsitz nimmt.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat das Postulat geprüft. Das Thema der Einsitznahme vom Regierungsrat im Spital-Verwaltungsrat beinhaltet verschiedene Aspekte. Die Frage möglicher Interessenkonflikte ist dabei ein Aspekt von mehreren. Auf der einen Seite verlangt eine gute Corporate Governance, dass sich politische Amtsträger aus Verwaltungsräten öffentlicher Unternehmungen zurückziehen.

Auf der anderen Seite muss der Staat aber als Eigentümer zwangsläufig eine Aufsichtsfunktion wahrnehmen.

Der Entscheid über die Methode und die Form der Steuerung einer Beteiligung durch den Kanton muss auf einer Abwägung beruhen. Dabei sind nicht nur rechtliche, sondern auch ökonomische und politische Aspekte zu berücksichtigen. Wie in den nachfolgenden Kapiteln ersichtlich wird, steht den zuständigen Behörden hierbei ein erheblicher Entscheidungsspielraum offen.

Dass in vorliegender Fragestellung potentielle Interessenkonflikte existieren, ist unbestritten. Deswegen prüfte und beurteilte der Rechtsdienst des Regierungsrates im Zusammenhang mit dem vorliegenden Postulat rechtliche Fragestellungen. Konkret, ob potentielle Interessenkonflikte rechtlich überhaupt angefochten werden können und welche finanziellen Verantwortlichkeiten für den Kanton daraus resultieren. Aufgrund des Rechtsgutachtens (siehe Kapitel 5) kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass keine Notwendigkeit besteht für sofortiges Handeln und der fachlich zuständige Regierungsrat im Verwaltungsrat des Kantonsspitals Baselland verbleiben soll. In der momentanen Situation - kurze Zeit nach der Ausgliederung der kantonseigenen Spitäler, in einer Phase, in welcher das Kantonsspital Baselland seine Position im nun wettbewerbsorientierten Gesundheitsmarkt finden muss, und in einer Zeit, in welcher der Kanton seine Gesundheits- und Spitalpolitik neu definieren muss - stellt der Regierungsrat bei der Frage der Einsitznahme des Gesundheitsdirektors im Verwaltungsrat des Kantonsspitals Baselland den politischen Aspekt klar über alle anderen Kriterien.

Sehr wohl hat der Regierungsrat aber erkannt, dass die Steuerung, Überwachung und die Kontrolle von Beteiligungen in ihrer aktuellen Ausgestaltung noch Entwicklungspotential aufweist. Diese Frage soll aber im Rahmen der Risikoanalyse und der Eignerstrategien der Konzerngesellschaften abgehandelt werden (siehe Jahresprogramm-Massnahme 2102.006 der Finanzverwaltung in der Jahresplanung 2013). Im Rahmen einer systematischen Vorgehensweise kann dann fallweise für sämtliche Beteiligungen ein Entscheid über eine Regierungsratsvertretung im Verwaltungsrat gefällt werden.

In den nachfolgenden Kapiteln berichtet der Regierungsrat ausführlich über die Abklärung der Auswirkungen einer Einsitznahme des Gesundheitsdirektors im Verwaltungsrat des Kantonsspitals Baselland. Damit ist das Anliegen des Postulats erfüllt und es wird dessen Abschreibung beantragt.

3. Theorie der Corporate Governance

Die im Postulat zu behandelnde Frage nach einer Vertretung des Regierungsrats im Verwaltungsrat der Spitäler ist ein Fragenbereich der Unternehmensführung, welche in den vergangenen Jahren unter dem Stichwort "Corporate Governance" zunehmend an Aktualität gewonnen hat. Zwar existiert bisher weltweit noch kein einheitliches Verständnis, was Corporate Governance (deutsch: Grundsätze der Unternehmensführung) genau bedeutet oder umfasst. Ganz allgemein kann Corporate Governance aber als Gesamtheit aller internationalen und nationalen Regeln, Vorschriften, Werte und Grundsätze verstanden werden, die für Unternehmen gelten und bestimmen, wie diese geführt und überwacht werden. Der Ordnungsrahmen wird hierbei massgeblich durch Gesetzgeber und Eigentümer bestimmt, die konkrete Ausgestaltung obliegt dann dem Verwaltungsrat und der Unternehmensführung. In der Literatur wird regelmässig (auch wenn dies selten explizit ausgewiesen wird) über *gute* Corporate Governance bzw. die Verbesserung der bestehenden Corporate Governance diskutiert.

3.1 OECD-Leitsätze

Unter den weiter verbreiteten Publikationen zu diesem Thema greifen die OECD-Leitsätze zu Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen die vorliegende Problematik am eingehendsten auf.¹ Sie sind vom OECD-Rat im April 2005 verabschiedet worden und ergänzen die OECD-Grundsätze der Corporate Governance für den privaten Sektor. Die Leitsätze, welche in sechs Kapitel gegliedert sind, haben den Charakter von Empfehlungen und sind nicht bindend. Die vorliegende Fragestellung des Postulats wird in folgenden drei OECD-Leitsätzen aufgegriffen:

- OECD-Leitsatz, Kapitel I, Bst. A: *"Die Eigentümerfunktion des Staats sollte klar von den anderen Funktionen des Staats getrennt sein, die Einfluss auf die Rahmenbedingungen für staatliche Unternehmenstätigkeit und insbesondere auf die Regulierung der Märkte haben können."*

Eine klare administrative Trennung zwischen der Eigentümerfunktion und den anderen Funktionen des Staats ist eine grundlegende Voraussetzung für die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für staatseigene und privatwirtschaftliche Unternehmen sowie für die Verhinderung von Marktverzerrungen. Bei der Gewährleistung einer sauberen Trennung zwischen den verschiedenen Funktionen des Staates in Zusammenhang mit staatseigenen Unternehmen sollten sowohl tatsächlich bestehende als auch vermutete Interessenkonflikte berücksichtigt werden.

- OECD-Leitsatz, Kapitel II, Bst. C: *"Der Staat sollte die Boards staatseigener Unternehmen ihre Aufgaben wahrnehmen lassen und deren Unabhängigkeit respektieren."*

Wenn der Staat kontrollierender Eigner ist, ist er in der speziellen Lage, den Verwaltungsrat ohne die Zustimmung anderer Aktionäre wählen zu können. Damit verbunden ist ein hoher Grad an Verantwortung für die Auswahl und Ernennung der Verwaltungsräte. Um die Gefahr von Interessenkonflikten so gering wie möglich zu halten, sollte der Eigentumsträger vermeiden, zu viele Sitze im Board mit Angehörigen der öffentlichen Verwaltung zu besetzen.

- OECD-Leitsatz, Kapitel VI, Bst. C: *"Die Boards staatseigener Unternehmen sollten so zusammengesetzt sein, dass sie sich ein objektives und unabhängiges Urteil bilden können."*

Der Verwaltungsrat verselbständigter Einheiten soll so zusammengesetzt sein, dass er in der Meinungsbildung objektiv und unabhängig ist. Alle Verwaltungsräte sollen in einem transparenten Wahlverfahren gewählt werden und darauf verpflichtet sein, im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln. Um die Objektivität von Verwaltungsräten verselbständigter Einheiten zu erhöhen, soll eine genügende Anzahl kompetenter, nicht am Management beteiligter Verwaltungsräte gewählt werden, die in der Meinungsbildung unabhängig sind. Sie sollen die für ihr Amt notwendige Kompetenz und Erfahrung aufweisen und vorzugsweise dem privaten Sektor entstammen. Alle Verwaltungsratsmitglieder sollen Interessenkonflikte dem Verwaltungsrat gegenüber offen legen. Dieser entscheidet darüber, wie mit dem Konflikt umgegangen wird.

3.2 Weitere Regelungen

Nebst den OECD-Leitsätzen zu Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen greifen insbesondere auch der Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance² und das Obligationenrecht die vorliegende Fragestellung auf. Der Swiss Code, welcher sich auf schweizerische Publikumsgesellschaften ausrichtet und dessen Empfehlungen primär durch den Kreditmarkt durchgesetzt werden, rät Interessenkonflikte möglichst zu vermeiden:

¹ abrufbar im Internet unter <http://www.oecd.org/daf/corporateaffairs/corporategovernanceofstate-ownedenterprises/45885543.pdf>

² abrufbar im Internet unter http://www.ecgi.org/codes/documents/swisscodeofbestpractice_german.pdf

- Swiss Code, Rz. 16: *"Tritt ein Interessenkonflikt auf, so benachrichtigt das betroffene Verwaltungsratsmitglied den Verwaltungsratspräsidenten. Der Präsident bzw. Vizepräsident beantragt einen der Intensität des Interessengegensatzes entsprechenden Entscheid des Verwaltungsrats; dieser beschliesst unter Ausstand des Betroffenen. Wer der Gesellschaft entgegengesetzte Interessen hat oder solche Interessen für Dritte vertreten muss, tritt bei der Willensbildung in den Ausstand. Eine Person, die in einem dauernden Interessenkonflikt steht, kann dem Verwaltungsrat nicht angehören."*

Und auch im geltenden Obligationenrecht finden sich einige typische Corporate Governance-Regeln. So trägt der Verwaltungsrat bei Aktiengesellschaften u.a. die Verantwortung für die Compliance (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 5). Eine Ausstandspflicht eines Verwaltungsrates, der in einem konkreten Geschäft mit Interessenkonflikten behaftet ist, sieht das Aktienrecht aber nicht vor. Art. 717 Abs. 1 spricht von den "guten Treuen", mit denen die Interessen der Gesellschaft zu wahren seien.

3.3 Leitsätze des Bundes

Auf Basis all dieser Grundprinzipien der Corporate Governance hat der Bundesrat im Jahr 2006 mit dem Bericht zur Corporate Governance des Bundes die Grundlage für seine heutige Eignerpolitik geschaffen.³ Der Corporate Governance-Bericht erörtert eignerpolitische Grundfragen und verdichtet die daraus gezogenen Schlussfolgerungen in einem Set von Entscheidungskriterien und Leitsätzen für eine auf Standards basierende Eignerpolitik. Die Kantone folgen sukzessive ebenfalls dieser Spur. Bezogen auf die vorliegende Fragestellung des Postulats befolgt der Bund folgende Leitsätze:

- Corporate Governance des Bundes, 5. Leitsatz: *"Der Bund erstellt ein Anforderungsprofil, das die für eine eigenständige sowie sach- und fachgerechte Willensbildung nötigen Voraussetzungen des Verwaltungsrats definiert. Der Bundesrat übt sein Wahlrecht auf der Grundlage dieses Anforderungsprofils aus und sorgt unter Berücksichtigung der besonderen Interessen des Bundes als Eigner für eine angemessene Vertretung der Geschlechter und der Sprachregionen der Schweiz."*
- Corporate Governance des Bundes, 6. Leitsatz: *"Die Mitglieder des Verwaltungsrats wahren die Interessen der verselbständigten Einheit. Bei Interessenkonflikten tritt ein Mitglied in den Ausstand. Dauerhafte Interessenkonflikte schliessen eine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat aus."*
- Corporate Governance des Bundes, 9. Leitsatz: *"Der Bund soll mit instruierbaren Vertreterinnen und Vertretern nur noch in Verwaltungsräten verselbständigter Einheiten Einsitz nehmen, wenn sich seine Interessen ohne diese Vertretung nicht im erforderlichen Mass wahrnehmen lassen oder wenn das Anforderungsprofil des Verwaltungsrats dies nahelegt."*

Der Bund beantwortet somit die Frage, wie er all seine Aufgaben (als Eigentümer, Gewährleister, Kunde, Aufsichtsinstanz oder Regulator) unter einen Hut bringen sollte, mit einhelligen Empfehlungen: Er soll sich so organisieren und alles daran setzen, die Aufgaben eben nicht unter einen Hut zu bringen, d.h. sie institutionell so gut wie möglich zu trennen.

3.4 Folgerungen aus der Theorie

Der Staat kann als Eigentümer und als Leistungsauftraggeber unterschiedliche Interessen haben. Während er als Eigentümer an Effizienz interessiert ist, muss er als Auftraggeber die Erfüllung des öffentlichen Auftrags sicherstellen. Aus dieser Konstellation ergeben sich verschiedene Spannungsfelder. Gute Corporate Governance bzw. Steuerung eines Staatsbetriebes geht auf sie ein und formuliert zu deren möglicher Auflösung eine klare Eigentümerstrategie. Weiter legt sie klare

³ abrufbar im Internet unter www.efv.admin.ch/cg

Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Strukturen für die verschiedenen Organe des Unternehmens fest, um auf der einen Seite eine nachhaltige Rollenteilung zwischen Eigentümer, Politik und Management und auf der anderen Seite eine zuverlässige Entscheidungsfindung und Kontrolle innerhalb des Unternehmens sicherzustellen.

4. Beteiligungen des Kantons Basel-Landschaft

4.1 Übersicht

Der Kanton Basel-Landschaft ist aktuell an insgesamt 43 rechtlich eigenständigen Unternehmungen beteiligt, welche in unterschiedlichsten Bereichen tätig sind (u.a. Verkehr, Finanzdienstleistungen, Energie, Gesundheit und Bildung). Eine Analyse des kantonalen Beteiligungsportfolios vor dem Hintergrund des vorliegenden Postulats zeigt nebst der Heterogenität folgende vier wichtigen Aspekte auf:

- Hohe Relevanz von Minderheitsbeteiligungen.
Da der Kanton Basel-Landschaft nur in Einzelfällen alleiniger Eigner, resp. Mehrheitseigner ist (z.B. Basellandschaftliche Kantonalbank), sind die Möglichkeiten der Einflussnahme für den Kanton weitgehend begrenzt.
- Wahrnehmung von sehr unterschiedlichen Rollen und Interessen.
Mittels öffentlichem Engagement werden unterschiedlichste Interessen verfolgt. Steht beispielsweise bei einer Beteiligung die Garantie der Versorgungssicherheit im Vordergrund, werden in einer anderen Beteiligung über die Ausgestaltung der Unternehmensstrategien regionalpolitische Ziele verfolgt.
- Unterschiedliche rechtliche Bestimmungen.
Teilweise schreibt das Kantonsgesetz die Einsitznahme von Regierungsräten im Verwaltungsrat von Beteiligungen vor. Beispielsweise das Kantonalbankgesetz (SGS 371, § 10, Absatz 1: "Ein Mitglied des Regierungsrates gehört dem Bankrat an") oder das Sachversicherungsgesetz (SGS 350, § 6, Absatz 2: "Der Vorsteher der zuständigen Direktion des Regierungsrates ist von Amtes wegen Mitglied und Präsident der Kommission"). In anderen rechtlichen Bestimmungen wird die Einsitznahme eines Regierungsrates im Verwaltungsrat einer Beteiligung explizit nicht ausgeschlossen (z.B. im Spitalgesetz).
- Unterschiedlich starker Ruf nach einer Regierungsvertretung im Verwaltungsrat.
Stellvertretend sei die Motion von Madeleine Göschke: "Nur amtierende Regierungsmitglieder als Kantonsvertreter im Verwaltungsrat des EAP" (LRV 2010-302) erwähnt.

In den letzten Jahren hat der Kanton Basel-Landschaft konzeptionelle und rechtliche Grundlagen zum Umgang mit seinen Beteiligungen geschaffen. Die im Postulat zu behandelnde Frage der Einsitznahme von Kantonsvertretern in Beteiligungen ist grundsätzlich in der Verordnung über das Controlling der Beteiligungen (SGS 314.51) geregelt. Im Wesentlichen schreibt die Verordnung folgendes fest:

- Kantonsvertretungen sind nur in Beteiligungen von sehr hohem, strategischem Interesse für den Kanton vorgesehen (§ 23).
- Für die Ernennung der Kantonsvertreter ist der Regierungsrat zuständig (§ 24).
- Grundlage für die Auswahl sind die vom Regierungsrat beschlossenen Anforderungsprofile, wobei Interessens- und Rollenkonflikte möglichst zu vermeiden sind (§ 25).
- Für Kantonsvertretungen gilt die Ausstandspflicht des kantonalen Personalrechts (§ 27).

Ob der Regierungsrat die Kantonsvertretung selbst übernimmt oder ob er diese Aufgabe delegiert, schreibt die Verordnung nicht vor.

4.2 Regierungsrat als Kantonsvertreter im Verwaltungsrat von Beteiligungen

Bei 6 von den insgesamt 43 Beteiligungen nimmt kein Kantonsvertreter Einsitz in der Unternehmung (Wasserversorgung Waldenburgerthal AG, BAK Basel Economics AG, Bürgschaftsgenossenschaft Baselland, Genossenschaft zur Produktion von amerikanischem Unterlagenholz zur Reboveredelung, Schweizerische Nationalbank und Swissmedic). Von den 37 Beteiligungen mit Kantonsvertretung übernehmen in 21 Institutionen ein bzw. mehrere Regierungsräte die Kantonsvertretung selbst. Nachfolgend eine Übersicht dieser 21 Beteiligungen mit einem Regierungsrat als Kantonsvertreter:

Privatrechtliche Institutionen

- | | |
|-----------------------------|--|
| • ARA Rhein AG | RR A. Ballmer (Verwaltungsrat) |
| • Hardwasser AG | RR S. Pegoraro (Verwaltungsrat) |
| • Kraftwerk Augst AG | RR S. Pegoraro (Verwaltungsrat) |
| • Kraftwerk Birsfelden AG | RR S. Pegoraro, RR A. Ballmer (Verwaltungsrat) |
| • MCH Messe Schweiz AG | RR P. Zwick (Verwaltungsrat) |
| • Schweizer Rheinsalinen AG | RR A. Ballmer (Verwaltungsrat) |

Öffentlich-rechtliche Institutionen mit alleiniger Trägerschaft

- | | |
|---|---------------------------------------|
| • Basellandschaftliche Gebäudeversicherung | RR A. Ballmer (Verwaltungskommission) |
| • Basellandschaftliche Kantonalbank | RR A. Ballmer (Bankrat) |
| • Basellandschaftliche Pensionskasse | RR A. Ballmer (Verwaltungsrat) |
| • Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft | RR A. Ballmer (Aufsichtskommission) |
| • Kantonsspital Baselland | RR P. Zwick (Verwaltungsrat) |
| • Psychiatrie Baselland | RR P. Zwick (Verwaltungsrat) |

Öffentlich-rechtliche Institutionen mit interkantonaler Trägerschaft

- | | |
|--|---|
| • Flughafen Basel-Mulhouse | RR S. Pegoraro (Verwaltungsrat) |
| • Interkantonale Polizeischule Hitzkirch | RR I. Reber (Konkordatsbehörde) |
| • Motorfahrzeugprüfstation beider Basel | RR I. Reber (Paritätische Betriebskommission) |
| • Schweizerische Rheinhäfen | RR P. Zwick (Verwaltungsrat) |
| • Universität Basel | RR U. Wüthrich (Universitätsrat) |
| • Universitäts-Kinderspital beider Basel | RR P. Zwick (Kinderspitalrat) |

Bei drei von diesen 21 Institutionen übernimmt ein Regierungsrat die Kantonsvertretung ausserhalb einer Aufsichtsfunktion und einer strategischen Führungsverantwortung:

- | | |
|--|--|
| • Genossenschaft Stadion St. Jakob | RR U. Wüthrich (Kantonsvertreter) |
| • Swisslos interkantonale Landeslotterie | RR I. Reber (Genossenschaftsversammlung) |
| • Fachhochschule Nordwestschweiz | RR U. Wüthrich (Regierungsausschuss; die Aufsicht und strategische Führungsverantwortung wird durch den Fachhochschulrat wahrgenommen) |

Da bei den aufgeführten Beteiligungen teilweise auch Regierungsräte aus anderen Kantonen Einsitz im Verwaltungsrat nehmen (u.a. in sämtlichen öffentlich-rechtlichen Institutionen mit interkantonaler Trägerschaft), drängt sich ein kantonsübergreifender Vergleich der Unternehmensbeteiligungen auf.

4.3 Interkantonaler Vergleich

Einen interkantonalen Vergleich der Unternehmensbeteiligungen liefert eine Studie von Avenir Suisse, in welcher konstatiert wird, dass die Vertretung durch Regierungsräte im obersten Führungsorgan der Unternehmen zwischen den Kantonen stark variiert.⁴ Beispielsweise weisen die Kantone Obwalden und Schaffhausen sehr hohe Anteile an Regierungsratsvertretungen auf. Gerade im Falle des Kantons Obwalden ist die hohe Beteiligung auch damit begründet, dass insbesondere bei Unternehmen, an denen jeweils mehrere Kantone beteiligt sind (z.B. im Rahmen eines Konkordats), jeweils die Regierungsräte im Verwaltungsrat Einsitz nehmen. Im Mittelfeld befindet sich der Kanton Aargau, obschon dieser in seiner Richtlinie zur Public Corporate Governance definiert, dass sich der Kanton im obersten Führungsorgan der Beteiligungen nicht durch Mitglieder des Regierungsrats, des Grossen Rats oder durch Verwaltungsangestellte vertreten lässt. Einschränkungen dieser Regel gelten aber bei Führungsorganen, die überwiegend durch Vertreter von Kantonen besetzt sind. Bezüglich Einsitznahme von Regierungsräten im Verwaltungsrat von Spitälern ist in der Studie zudem eine gesamtschweizerische Übersicht enthalten (siehe auch Anhang 8.1).

4.4 Folgerungen

Die Analyse des kantonalen Beteiligungsportfolios zeigt, dass die generelle Forderung der guten Corporate Governance nach einer Entpolitisierung der Verwaltungsräte nicht 1:1 auf die Beteiligungen des Kantons übertragen werden kann. Die Heterogenität des Beteiligungsportfolios, der hohe Anteil an Minderheitsbeteiligungen, die Wahrnehmung von sehr unterschiedlichen Rollen und Interessen, die unterschiedlichen rechtlichen Bestimmungen und der unterschiedlich starke Ruf nach einer Regierungsvertretung im Verwaltungsrat einer Beteiligung zeigen auf, dass der Entscheid über eine Regierungsvertretung im Verwaltungsrat fallweise für jede einzelne Beteiligung erfolgen muss. Nicht jede öffentliche Unternehmung steht im Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Unternehmungen, nicht immer liegen Interessenkonflikte vor. Im Konfliktfall hat der Regierungsrat bereits bewiesen, dass er gewillt ist, eine nachhaltige Rollenteilung sicherzustellen. So hat er im Juli 2012 beschlossen, den Kanton im Verwaltungsrat der ARA Rhein AG neu durch Regierungsrat Adrian Ballmer vertreten zu lassen, aufgrund der Doppelrolle als Aufsichtsinstanz und Regulator. Das Beispiel des Kantons Aargau zeigt zudem auf, dass trotz Richtlinien zur Public Corporate Governance - welche grundsätzlich keine politischen Mitglieder oder Verwaltungsangestellte in Verwaltungsräten von Beteiligungen vorsehen - der Anteil an Regierungsratsvertretungen noch immer relativ hoch sein kann. Der Entscheid über die Methode und die Form der Steuerung einer Beteiligung muss somit einzelfallweise erfolgen.

5. Beteiligung Kantonsspital Baselland

Die Diskussion, ob Exekutivmitglieder in der strategischen Führungsebene eines öffentlichen Unternehmens Einsitz nehmen sollen, wird seit Jahren intensiv und engagiert geführt. In der vorliegenden Fragestellung stellt sich nun konkret die Frage, ob der Regierungsrat im Verwaltungsrat des Kantonsspitals Baselland Einsitz nehmen soll oder nicht. Dessen Einsitznahme ist sowohl mit Vorteilen als auch mit Nachteilen verbunden. Nach einer kurzen Übersicht der aktuellen Entwicklungen im Gesundheitsbereich werden diese nachfolgend aufgeführt.

5.1 Rahmenbedingungen

Die Verselbständigung der Spitalgesellschaften im Kanton Basel-Landschaft folgte der generellen Entwicklung im schweizerischen Gesundheitswesen, kantonseigene Spitalbetriebe aus den kantonalen Verwaltungen auszugliedern, um ihnen optimale Möglichkeiten im neu entstehenden, wett-

⁴ vgl. Studie von Avenir Suisse, "Kantone als Konzerne", Mai 2009

bewerbsorientierten Gesundheitsmarkt zu verschaffen. Der mit der Revision des eidgenössischen Krankenversicherungsgesetzes (neue Spitalfinanzierung) intensivierte Wettbewerb erfordert rasche Reaktionen seitens der Spitäler auf allfällige Entwicklungen im Gesundheitsmarkt (Strategiewechsel, Investitionsentscheide, Schwerpunktsbildungen, Kooperationen etc.). Folglich war die Reorganisation der Baselbieter Kantonsspitäler, also die Schaffung unabhängiger, flexibler Steuerungsstrukturen, von hoher Relevanz. Im Zuge der Revision des kantonalen Spitalgesetzes wurde einerseits für die verselbständigten Spitalgesellschaften (Kantonsspital Baselland und Psychiatrie Baselland) eine vom Regierungsrat genehmigte Eigentümerstrategie formuliert. Darin sind u.a. sowohl die Interessen und allgemeinen Ziele des Eigners, die marktbezogenen Ziele, die finanziellen Ziele als auch Grundsätze zur Governance und Führungsstruktur festgehalten. Andererseits wurde ein siebenköpfiger Verwaltungsrat formiert, in welchem nebst dem Regierungsrat und Vorsteher der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Peter Zwick noch folgende Personen Einsitz nehmen: Isabel Frey Kuttler (lic. rer. pol.), Wilhelm Hansen (lic. rer. pol.), Renato Marelli (Dr. med.), Alice Scherrer-Baumann (phil. I PHS), Werner Zimmerli (Prof. Dr. med.) und Spital-VR-Präsident Dieter Völlmin (Dr. iur.).

5.2 Potentielle Interessenkonflikte

Dass in vorliegender Fragestellung aufgrund der Einsitznahme des Regierungsrats im Verwaltungsrat vom Kantonsspital Baselland potentielle Interessenkonflikte existieren, ist unbestritten. Beispielhaft können aufgeführt werden:

- Die Baserate wird in Verhandlungen zwischen Krankenkassen und Spitälern ausgehandelt und am Ende durch den Kanton genehmigt. Als Spitalvertreter hat der Regierungsrat Interesse an einer möglichst hohen Baserate, als Kantonsvertreter an einer möglichst tiefen Baserate.
- Seit Einführung der neuen Fallpauschalen müssen die Kosten für Spitalleistungen grundsätzlich durch diese Pauschalen abgedeckt sein. Nur noch ausnahmsweise sind für besondere Leistungen beziehungsweise Situationen zusätzliche staatliche Finanzierungen zulässig. Da gemeinwirtschaftliche Leistungen⁵ nicht über die obligatorische Krankenpflegeversicherung finanziert, sondern von den Kantonen separat bezahlt werden, befürchten die Privatkliniken, dass unter dem Deckmantel der gemeinwirtschaftlichen Leistungen allgemeine Spitalleistungen der Kantonsspitäler mit Steuergeldern finanziert werden. In der Doppelrolle als Kantons- und Spitalvertreter muss der Regierungsrat sicherstellen, dass bei der Gewährung von finanziellen Leistungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen die öffentlichen Spitäler nicht bevorzugt werden.
- Neu beteiligt sich der Kanton Basel-Landschaft an der Finanzierung der stationären Leistungen bei allen auf seiner Spitalliste aufgeführten Spitälern mit 55%, unabhängig davon, ob das betreffende Spital eine öffentlich-rechtliche oder eine private Trägerschaft hat. Bei Vertragsspitälern hingegen, welche nicht auf der Spitalliste stehen, übernimmt der Kanton keine Kosten für eine stationäre Behandlung von Leistungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Der Kanton hat den nachgewiesenen Bedarf für seine Bevölkerung auf der Spitalliste sicherzustellen. In der Doppelrolle als Kantons- und Spitalvertreter muss der Regierungsrat die Spitalliste unabhängig von der Eigentümerschaft, aufgrund von qualitativen, wirtschaftlichen und weiteren Kriterien festlegen.

Wie diesen und weiteren potentiellen Interessenkonflikten begegnet werden kann, wird in Kapitel 5.5 eingegangen.

⁵ beispielsweise Notfallaufnahme, Lehre und Forschung

5.3 Argumente für eine Einsitznahme des Regierungsrats im Verwaltungsrat

Das Vorliegen von potentiellen Interessenkonflikten lässt aber nicht automatisch die Schlussfolgerung zu, dass im Verwaltungsrat des Kantonsspitals Baselland kein Regierungsrat Einsitz nehmen soll. Die Einsitznahme in strategischen Führungsgremien einer Unternehmung stellt das wichtigste Instrument zur Steuerung von Beteiligungen dar. Als Eigentümerversorger hat der Regierungsrat sicherzustellen, dass das Kantonsspital Baselland seinen Auftrag im öffentlichen Interesse erfüllt und seine eigene Substanz erhält. Durch die Einsitznahme im Verwaltungsrat kann dies unmittelbar gewährleistet werden. Zusätzlich sprechen u.a. folgende Punkte für eine Einsitznahme im Verwaltungsrat des Kantonsspitals Baselland:

- Der Regierungsrat kann wichtige Unternehmensentscheide weiter mitbestimmen;
- Ein nach aussen sichtbares Wahrnehmen der Verantwortung (der Regierungsrat trägt die politische Verantwortung für die öffentlichen Spitäler);
- Es ist allgemein üblich und sinnvoll, dass die Konzernleitung im Verwaltungsrat von strategischen Konzerngesellschaften vertreten ist;
- Der Kanton besitzt nur eine Stimmenminderheit im Verwaltungsrat (sechs kantonsexternen Mitgliedern steht ein einziger Kantonsvertreter gegenüber);
- Kurze Informationswege, sowie eine Vernetzung mit der kantonalen Politik und mit der Verwaltung;
- Die Gesundheits- und Spitalpolitik gehört zu den Kernaufgaben des Gesundheitsdirektors, welcher als Kantonsvertreter im Verwaltungsrat des Kantonsspitals Baselland Einsitz nimmt;
- Potentielle Interessenkonflikte können auch bei der Delegation entstehen, zumal die in den Verwaltungsrat entsandten kantonsexternen Personen faktisch ebenfalls die Interessen der öffentlichen Hand als auch jene der Unternehmung wahrnehmen;
- Gemäss den nicht bindenden OECD-Leitsätzen liegt es in der Kompetenz des Verwaltungsrates zu entscheiden, wie mit potentiellen Interessenkonflikten umgegangen werden soll.

5.4 Argumente gegen eine Einsitznahme des Regierungsrats im Verwaltungsrat

Gegen eine Einsitznahme im Verwaltungsrat des Kantonsspitals Baselland sprechen insb. folgende vier Punkte:

- Die Gefahr von Interessenkonflikten zwischen den verschiedenen Rollen und Verpflichtungen
- Die Verordnung über das Controlling der Beteiligungen sieht vor, dass Interessens- und Rollenkonflikte möglichst zu vermeiden sind (siehe Kapitel 4.1);
- Der Bund und die Kantone entpolitisieren zunehmend die Führungsorgane ihrer Beteiligungen (eine Mehrheit der Kantone hat keinen Regierungsrat im Verwaltungsrat von Spitälern);
- Es besteht die Gefahr, dass das Exekutivmitglied im Gremium dominiert, womit die Stärken der Vielfalt verloren gehen.

5.5 Mögliche Massnahmen

Das Vermeiden von Interessenkonflikten setzt nicht zwingend voraus, dass Mitglieder der Regierung nicht im Verwaltungsrat vertreten sein dürfen, alternativ stehen u.a. folgende mögliche Massnahmen offen:

- Der betreffende Regierungsrat muss im Einzelfall entweder im Regierungsrat oder im Verwaltungsrat in den Ausstand treten. Soll der Kanton im Verwaltungsrat durch Mitglieder der Regierung vertreten werden, so muss durch entsprechende Ausstandsbestimmungen dafür gesorgt werden, dass es nicht zu schwerwiegenden Interessenkonflikten kommt.
- Die Verantwortlichkeiten können zwischen zwei Direktionen getrennt werden, so dass im Falle von Uneinigkeiten ein Entscheid durch den Gesamtregierungsrat notwendig wird. Diese Trennung kann durch eine Rollenteilung implementiert werden. In der Praxis wird meistens zwischen dem Gewährleister und dem Eigner unterschieden. Während der Gewährleister (z.B. die Gesundheitsdirektion) Leistungen ausschreibt und deren Qualität prüft, nimmt eine zweite Institution (z.B. die Finanzdirektion) die Rolle des Eigners ein. Der Eigner verfolgt in erster Linie unternehmerische Interessen und nimmt seine Interessen über die Einsitznahme im Verwaltungsrat wahr. Eine solche Rollenteilung zwischen den Direktionen sieht eine Mehrheit der Kantone vor, auch wenn es in der praktischen Umsetzung teilweise an Konsequenz fehlt.⁶ Voraussetzung für eine solche Rollenteilung sind keineswegs strikte Regelungen im Rahmen einer formellen Corporate Governance-Richtlinie. Einen interessanten Ansatz dieser Rollenteilung wendet der Kanton Aargau an, welcher bei seinen Beteiligungen das Gewicht der Leistungsauftrags- bzw. der Finanzbeteiligungsfunktion differenziert. In der Praxis werden die Aktionärsstimmrechte jeweils zwischen dem Departement Finanzen und Ressourcen (Finanzbeteiligungsfunktion) sowie dem zuständigen Sachdepartement (Leistungsauftragsfunktion) aufgeteilt, so dass diese bei der Generalversammlung ihre Interessen separat wahrnehmen können. Einige weitere Kantone sehen keine explizite Rollenteilung zwischen Gewährleister und Eigner über die Departementsgrenzen vor, jedoch zwischen Ämtern innerhalb desselben Departements. Eine solche Rollenteilung findet sich beispielsweise im Kanton Bern. Dort ist z.B. das Amt für öffentlichen Verkehr für die Leistungsbeschaffung zuständig, in den Verwaltungsräten nimmt hingegen ein Vertreter des Departementssekretariats Einsitz. Gar keine formellen Rollenteilungen zwischen der Eigentümerschaft und dem Gewährleister sehen demgegenüber die Kantone Zürich und Luzern vor.

5.6 Überprüfung rechtlicher Fragestellungen

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Postulat prüfte und beurteilte der Rechtsdienst des Regierungsrates rechtliche Fragestellungen bezüglich potentieller Interessenkonflikte und finanzieller Konsequenzen für den Kanton Basel-Landschaft. Konkret konzentrierten sich die rechtlichen Überlegungen auf die beiden Fragestellungen, ob potentielle Interessenkonflikte rechtlich überhaupt angefochten werden können und welche finanziellen Verantwortlichkeiten für den Kanton daraus resultieren. Nachfolgend werden die Schlussfolgerungen des Gutachtens vom 30. August 2012 zitiert, das vollständige Dokument kann dem Anhang entnommen werden:

"(...)

Können potentielle Interessenkonflikte rechtlich angefochten werden oder nicht?

- *In Beantwortung der oben genannten Frage kann zusammenfassend festgehalten werden, dass sowohl Beschlüsse und Verfügungen des Regierungsrates als auch jene der Verwal-*

⁶ vgl. Studie von Avenir Suisse, "Kantone als Konzerne", Mai 2009

tungsräte des Kantonsspitals und der Psychiatrie Baselland angefochten werden können. Ein allfälliger Beschwerdeführer müsste sich dabei auf den Standpunkt stellen, dass ein potentieller Interessenkonflikt eines in einem Verwaltungsrat einsitzenden Regierungsrates entweder eine Rechtsverletzung darstellt, oder dass dadurch der rechtserhebliche Sachverhalt nicht korrekt festgestellt worden sei, was abwegig ist. Die Erfolgsaussichten eines solchen Vorgehens können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. Um allfälligen Vorwürfen zu entgehen, kann der betreffende Regierungsrat im Einzelfall entweder im Regierungsrat oder im Verwaltungsrat in den Ausstand treten.

Welche möglichen finanziellen Konsequenzen können resultieren?

- *Zusammenfassend kommen wir zum Schluss, dass sich eine allfällige finanzielle Verantwortlichkeit des Kantons im Zusammenhang mit der Entsendung von Regierungsräten in den Verwaltungsrat des Kantonsspitals Baselland und der Psychiatrie Baselland primär nach dem kantonalen Haftungsgesetz richtet. Dabei steht wohl eine allfällige Haftung für Schaden aus unrichtiger Auskunft oder Empfehlung nach § 3 Absatz 4 HaftG im Vordergrund. Eine solche kommt nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln in Frage, so dass sich das finanzielle Risiko in Grenzen hält. Inwiefern eine solche Haftung zu Nachzahlungen an Privatspitäler oder Krankenkassen führen kann, können wir unabhängig von einem konkreten Einzelfall nicht beurteilen.*

(...)"

5.7 Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Regierungsrat über einen grossen Entscheidungsspielraum verfügt, wie er seine Beteiligung Kantonsspital Baselland steuern möchte. Der Entscheid über die Methode und die Form der Steuerung dieser Beteiligung beruht auf einer Abwägung unterschiedlichster Aspekte. Des Weiteren ergeben die Abklärungen im Rahmen dieser Landratsvorlage, dass keinerlei Notwendigkeit für ein sofortiges Handeln in der vorliegenden Thematik besteht.

- Aus rechtlicher Sicht spricht nichts gegen eine Einsitznahme des Regierungsrates im Verwaltungsrat des Kantonsspitals Baselland. Der Rechtsdienst kommt schlussfolgernd zur Beurteilung, dass die Haftungsfrage keine wesentliche Rolle spielt und sich ein allfälliger Beschwerdeführer auf einen "abwegigen" Standpunkt stellen müsste.
- Die Grundsätze guter Corporate Governance - eine klare Eigentümerstrategie sowie klare Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Strukturen für die verschiedenen Organe des Unternehmens - sind gewahrt. Eine für die verselbständigten Spitalgesellschaften formulierte Eigentümerstrategie liegt vor und das Spitalgesetz regelt die Organisation abschliessend.
- Im Zuge der Revision des kantonalen Spitalgesetzes wurde das Kantonsspital Baselland zwar ausgegliedert, die Trägerschaft wurde aber nicht privatisiert. Für den Kanton Basellandschaft ist das Spital eine strategische Konzerngesellschaft, welche wesentliche finanzielle Auswirkungen auf die Staatsrechnung hat und für welche der Regierungsrat die politische Verantwortung trägt.
- Der neu entstehende, wettbewerbsorientierte Gesundheitsmarkt erfordert rasche Reaktionen seitens der Spitäler auf allfällige Entwicklungen und demzufolge hohes Fachwissen seitens der Führungsorgane. Die Gesundheits- und Spitalpolitik gehört zu den Kernaufgaben des Gesundheitsdirektors, welcher als Kantonsvertreter im Verwaltungsrat des Kantonsspitals Baselland Einsitz nimmt.

- Es ist unbestritten, dass in der vorliegenden Thematik potenzielle Interessenkonflikte bestehen. Allerdings ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Vorteile einer Einsitznahme überwiegen. Bei einem Interessenkonflikt muss der betreffende Regierungsrat wie bis anhin im entsprechenden Gremium in den Ausstand treten.
- Der Kanton verfügt im Verwaltungsrat nur über eine Stimmenminderheit (sechs kantonsexternen Mitgliedern steht ein einziger Kantonsvertreter gegenüber).

In der momentanen Situation - kurze Zeit nach der Ausgliederung der kantonseigenen Spitäler, in einer Phase, in welcher das Kantonsspital Baselland seine Position im nun wettbewerbsorientierten Gesundheitsmarkt finden muss, und in einer Zeit, in welcher der Kanton seine Gesundheits- und Spitalpolitik neu definieren muss - stellt der Regierungsrat bei der Frage der Einsitznahme des Gesundheitsdirektors im Verwaltungsrat des Kantonsspitals Baselland den politischen Aspekt klar über alle anderen Kriterien. Der Draht zwischen dem Kantonsspital Baselland und dem Regierungsrat muss nach Ansicht des Regierungsrates in der Startphase so einfach und schnell wie möglich ausgestaltet sein und reibungslos funktionieren. Zu diesem Zweck sieht der Regierungsrat keine andere Lösung als die Einsitznahme des Gesundheitsdirektors im Verwaltungsrat des Kantonsspitals Baselland. Der Regierungsrat beantragt deshalb, dass der fachlich zuständige Gesundheitsdirektor im Verwaltungsrat des Kantonsspitals Baselland verbleiben soll.

Sehr wohl hat der Regierungsrat aber erkannt, dass die Steuerung, die Überwachung und die Kontrolle von Beteiligungen in ihrer aktuellen Ausgestaltung noch Entwicklungspotenzial aufweist. Diese Fragen sollen im Rahmen der Risikoanalyse und der Eignerstrategien der Konzerngesellschaften abgehandelt werden (siehe Jahresprogramm-Massnahme 2102.006 der Finanzverwaltung in der Jahresplanung 2013). Im Rahmen einer systematischen Vorgehensweise kann dann fallweise für sämtliche Beteiligungen ein Entscheid über eine Regierungsratsvertretung im Verwaltungsrat gefällt werden (inkl. Abklärung einer allfälligen Rollenteilung zwischen den Direktionen, wie in Kapitel 5.5 erwähnt).

Damit ist das Anliegen des Postulats erfüllt und es wird dessen Abschreibung beantragt.

6. Abschreibung hängiger Vorstösse

Zur gleichen Thematik liegt noch folgendes Postulat vor:

[2011/095](#) Postulat von Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion: Corporate Governance Regeln für die neue kantonale Spitallandschaft (vom 31. März 2011 / überwiesen am 26. Januar 2012).

Wortlaut des Postulats:

Ab dem 1.1.2012 (evt. auch etwas später) werden die kantonalen Spitäler in die Selbständigkeit entlassen und die Finanzierung auf eine fundamental neue Basis gestellt. Für die Gesundheitsdirektion entstehen dadurch eine Reihe potenzieller Interessenkonflikte, die eine grosse Gefahr von Nachteilen für Patient/-innen und Mitarbeiter/-innen der Spitäler und Steuerzahlenden beinhalten.

Die VGD erfüllt dann unter anderem die Rolle als Besteller und Erbringer von Gesundheitsleistungen sowie diejenige der Aufsicht. Zudem ist sie entscheidend in das Definieren der Regeln aller Gesundheitsanbieter auf kantonaler sowie nationaler Ebene involviert.

Diese Vielfalt an Rollen ist nach anerkannten Führungsgrundsätzen äusserst problematisch. Interessenkonflikte sind wenn immer möglich durch eine personelle Entflechtung oder in zweiter Priorität durch ein klares Regelwerk zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

Die Regierung wird gebeten die möglichen Interessenkonflikte der VGD aufzuzeigen, zu bewerten und geeignete Massnahmen vorzuschlagen, wie nachteilige Auswirkungen solcher Interessenkonflikte vermieden werden können.

Antrag des Regierungsrats:

Mittels dieser Vorlage berichtet der Regierungsrat über die Abklärung der Auswirkungen einer Einsitznahme des Gesundheitsdirektors im Verwaltungsrat des Kantonsspitals Baselland. Damit ist das Anliegen des Postulats erfüllt und es wird dessen Abschreibung beantragt.

7. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat:

1. das Postulat [2011-353](#) als erfüllt abzuschreiben
2. das Postulat [2011-095](#) als erfüllt abzuschreiben

Liestal, 15. Januar 2013

Im Namen des Regierungsrates

die Präsidentin: Pegoraro

der Landschreiber: Achermann

Beilagen:

- Anhang B: Gesamtschweizerische Übersicht über die Einsitznahme von Regierungsräten im Verwaltungsrat von Spitälern
- Gutachten Rechtsdienst des Regierungsrates vom 30.8.2012

8. Anhang

8.1 Gesamtschweizerische Übersicht über die Einsitznahme von Regierungsräten im Verwaltungsrat von Spitälern⁷

Kanton	Beteiligung	Einsitznahme von RR in VR?
AG	Kantonsspital Aarau	nein
	Kantonsspital Baden	nein
	Psychiatrische Dienste Aargau	nein
BE	Hôpital du Jura bernois	nein
	Regionalspital Emmental	nein
	Spital Netz Bern	nein
	Spital Thun-Simmental	nein
	Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken	nein
	Spitalzentrum Biel	nein
	Spital Region Oberaargau	nein
BL	Universitäts-Kinderspital beider Basel	ja
BS	Universitäts-Kinderspital beider Basel	ja
FR	Hôpital fribourgeois	ja
GE	Hôpitaux Universitaires de Genève	ja
GR	Psychiatrische Dienste Graubünden	nein
JU	Clinique le Noirmont	nein
	Hôpital du Jura	nein
LU	Luzerner Kantonsspital	nein
	Luzerner Psychiatrie	nein
NE	Hôpital neuchâtelois	nein
NW	Kantonsspital Nidwalden	nein
SG	Kantonsspital St. Gallen	ja
	Klinik Stephanshorn	nein
	Spital Linth	ja
	Spitalregion Fürstenland Toggenburg	ja
	Spitalregion Rheintal	ja
SH	Spitäler Schaffhausen	ja

⁷ vgl. Studie von Avenir Suisse, "Kantone als Konzerne", Mai 2009

<i>SO</i>	<i>Solothurner Spitäler</i>	<i>nein</i>
<i>TG</i>	<i>Spital Thurgau</i>	<i>nein</i>
<i>TI</i>	<i>Ente Ospedaliero Cantonale</i>	<i>ja</i>
<i>UR</i>	<i>Kantonsspital Uri</i>	<i>nein</i>
<i>VS</i>	<i>Réseau Santé Valais</i>	<i>nein</i>
<i>ZG</i>	<i>Zuger Kantonsspital</i>	<i>nein</i>
<i>ZH</i>	<i>Kantonsspital Winterthur</i>	<i>nein</i>
	<i>Universitätsspital Zürich</i>	<i>nein</i>

8.2 Gutachten Rechtsdienst des Regierungsrates vom 30. August 2012

RECHTSDIENST DES REGIERUNGSRATES
BASEL-LANDSCHAFT

Finanz- und Kirchendirektion
Finanzverwaltung
z. Hd. Herrn Roger Wenk

interne Post

Liestal, 30. August 2012 NB

030 12 15

Auftrag zur Überprüfung betreffend rechtliche Fragestellungen "Regierungsrat im Spital-Verwaltungsrat"

Sehr geehrter Herr Wenk

Sie haben uns mit Schreiben vom 29. Juni 2012 einen Auftrag erteilt betreffend rechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Einsitznahme einzelner Regierungsräte in Verwaltungsräten der Spitäler. Gerne kommen wir diesem Auftrag nach und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere rechtlichen Überlegungen.

Ausgangslage und Fragestellungen

1. Anlass Ihrer Anfrage sind zwei Postulate von Klaus Kirchmayer ("Kein Regierungsrat im Spital-Verwaltungsrat" sowie "Corporate Governance Regeln für die neue kantonale Spitallandschaft"). Ihrem Schreiben ist zu entnehmen, dass der Bund den Kantonen gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) eine Mehrfachrolle zugedacht habe: Planung der bedarfsgerechten Spitalversorgung, Erlass der Spitalliste, Festsetzung der Tarife bei Uneinigkeit von Spitälern und Versicherern, Kostenträger von mindestens 55% der Fallpauschalen und Kostenträger für gemeinwirtschaftliche Leistungen. In einem relativ freien Markt trete der Kanton somit sowohl als Aufsicht als auch als Besteller auf. Mit der Einsitznahme im Verwaltungsrat eines Erbringers träten potentielle Interessenkonflikte auf: Beispielsweise könne jeder Entscheid des Regierungsrates als unparteiischer Regelsetzer von den privaten Spitälern als eigennützig



REGIERUNGSGEBÄUDE, RATHAUSSTRASSE 2
POSTFACH CH-4410 LIESTAL
TEL 061 552 57 38 FAX 061 552 69 45
SICHERHEITSDIREKTION

für das eigene Spital betrachtet werden. Oder beim Tariffestsetzungsverfahren, welches in der Theorie in Verhandlungen zwischen Krankenkassen und Spitälern erfolge (und welches erst am Ende durch den Kanton zu bewilligen sei). In den beiden Postulaten von Klaus Kirchmayer werde hierbei auf den Fall des Kantons Zürich verwiesen, in welchem 13 Krankenkassen Beschwerde gegen die Spitaltarife des Kantons erhoben hätten (das Bundesverwaltungsgericht sei auf die Beschwerde nicht eingetreten).

2. Bezüglich kantonalem Spitalgesetz erwähnen Sie, dass in § 23 die Zusammensetzung des Verwaltungsrates geregelt werde. Mitglieder des Regierungsrats würden davon nicht ausgeschlossen. Gemäss § 20 wähle der Regierungsrat die Verwaltungsräte der Unternehmen und deren Präsidien.

3. Sie bitten uns um die Beantwortung der folgenden Fragestellungen:

- Können potentielle Interessenkonflikte rechtlich angefochten werden oder nicht?
- Welche möglichen finanziellen Konsequenzen können resultieren (Haftungsfragen Verwaltungsrat, Nachzahlungen an Privatspitäler oder Krankenkassen)?

Rechtliche Grundlagen

4. Für die Beantwortung der oben aufgeworfenen Fragen sind die Rollen von drei Parteien wesentlich: Jene der Kantone, jene der Spitäler (Leistungserbringer) sowie jene der Krankenversicherer.

5. In Bezug auf die Spitäler kommen den Kantonen von Bundesrechts wegen verschiedene Kompetenzen zu. So sind sie etwa für den Erlass der Spitallisten zuständig (Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe e KVG) und sie koordinieren die Planung der Spitäler (Artikel 39 Absatz 2 KVG).

6. Im Zusammenhang mit der Akut- und Übergangspflege müssen die Versicherer und die Leistungserbringer (unter anderem die Spitäler) Pauschalen vereinbaren (Artikel 25a Absatz 2 KVG). Die Leistungserbringer erstellen ihre Rechnungen nach Tarifen oder Preisen (Artikel 43 Absatz 1 KVG). Für die Vergütung der stationären Behandlung einschliesslich Aufenthalt und

Pflegeleistungen in einem Spital oder einem Geburtshaus vereinbaren die Vertragsparteien Pauschalen. In der Regel sind Fallpauschalen festzulegen (Artikel 49 Absatz 1 KVG). Parteien eines Tarifvertrages sind einzelne oder mehrere Leistungserbringer oder deren Verbände einerseits sowie einzelne oder mehrere Versicherer oder deren Verbände andererseits (Artikel 46 Absatz 1 KVG). Können sich die Leistungserbringer und die Versicherer nicht auf einen Tarif einigen, so setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Artikel 47 Absatz 1 KVG).

7. Die Vergütungen nach Artikel 49 Absatz 1 (insbesondere die Fallpauschalen) werden vom Kanton und den Versicherern anteilmässig übernommen (Artikel 49a Absatz 1 KVG). Der Kanton setzt jeweils für das Kalenderjahr spätestens neun Monate vor dessen Beginn den für alle Kantonseinwohner geltenden kantonalen Anteil fest. Der kantonale Anteil beträgt mindestens 55 Prozent (Artikel 49a Absatz 2 KVG).

8. Das kantonale Spitalgesetz vom 17. November 2011 (SpG) sieht unter anderem die Umsetzung der Spitalplanung sowie den Erlass einer Spitalliste vor (§ 2 Absatz 1 Buchstaben a und b SpG). Die drei kantonalen Spitäler Bruderholz, Liestal und Laufen werden in einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit Namen "Kantonsspital Baselland" mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Liestal zusammengefasst (§ 8 Absatz 1 SpG). Die Kantonalen Psychiatrischen Dienste sind ebenfalls eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit Namen "Psychiatrie Baselland" mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Liestal (§ 8 Absatz 2 SpG). Der Landrat übt die Oberaufsicht über das Kantonsspital und die Psychiatrie Baselland aus (§ 19 Absatz 1 SpG), der Regierungsrat die Aufsicht (§ 20 Absatz 1 SpG). Der Regierungsrat ist unter anderem Zuständig für die Wahl der Verwaltungsräte und deren Präsidien (§ 20 Absatz 2 Buchstabe e SpG). Der Verwaltungsrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern (§ 23 Absatz 1 SpG). Seine Mitglieder sollen wirtschaftliche Zusammenhänge kennen, unternehmerisch denken und über spezifische Kenntnisse des Gesundheitswesens oder andere für die Unternehmen wichtige Kompetenzen verfügen (§ 23 Absatz 2 SpG). Der Regierungsrat hat sieben Personen in Personalunion zu Verwaltungsräten von Kantonsspital Baselland und Psychiatrie Baselland gewählt. In diesem gemeinsamen Verwaltungsrat ist mit Peter Zwick auch ein Mitglied der Regierung vertreten.

9. Aufgrund der dargestellten rechtlichen Grundlagen sind insbesondere die folgenden Interessenkonflikte zwischen Regierungsräten als Verwaltungsräte von Kantonsspital und

Psychiatrie Baselland und ihrer üblichen Regierungstätigkeit hervorzuheben: Als Vertreter von Spital oder Psychiatrie haben sie im Rahmen der Tarifverhandlungen mit den Versicherern ein Interesse daran, dass die Tarife möglichst hoch sind, um für das Spital bzw. die Psychiatrie möglichst hohe Einnahmen zu generieren. In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsräte haben sie ausserdem ein Interesse daran, dass der Anteil des Kantons an den Vergütungen (mindestens 55 Prozent) möglichst hoch ist. Als Vertreter des Kantons sind die Regierungsräte indessen an möglichst niedrigen Tarifen interessiert und sie streben einen möglichst geringen Anteil des Kantons an den Vergütungen an. Ein weiterer Interessenkonflikt ist im Zusammenhang mit § 20 Absatz 1 SpG auszumachen: Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Psychiatrie Baselland und das Kantonsspital Baselland aus. Insofern liegt die Problematik vor, dass ein Regierungsrat in seiner Eigenschaft als Verwaltungsrat der Unternehmen gleichzeitig seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehört. Dies ist unter dem Blickwinkel von § 80 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV), wo statuiert ist, dass die Aufsicht durch Landrat und Regierungsrat in jedem Fall sichergestellt sein müssen, zumindest heikel. Der Regierungsrat des Kantons Graubünden, wo eine vergleichbare aufsichtsrechtliche Ausgangslage besteht, verzichtet aus diesem Grund generell auf eine Einsitznahme von Regierungsgliedern in die obersten Führungs- und Aufsichtsorgane von selbständigen öffentlichrechtlichen Anstalten (vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zum Bericht betreffend Umsetzung der Public Corporate Governance für den Kanton Graubünden vom 7. September 2010, Heft Nr. 6/2010-2011, S. 445 f., abrufbar im Internet unter http://www.gr.ch/DE/institutionen/parlament/botschaften/Seiten/Botschaften2010_2011.aspx).

10. Wir werden nachfolgend versuchen, Ihre Fragen unter Berücksichtigung der soeben dargestellten rechtlichen Grundlagen zu beantworten.

Können potentielle Interessenkonflikte rechtlich angefochten werden oder nicht?

11. Um rechtlich gegen einen Interessenkonflikt vorgehen zu können, braucht es zuerst ein Anfechtungsobjekt. Der Vorwurf eines potentiellen Interessenkonflikts allein genügt nicht. Ein Interessenkonflikt kann sich aber in einer Verfügung oder in einem Entscheid des Regierungsrates oder des Verwaltungsrates des Kantonsspitals oder der Psychiatrie Baselland manifestieren. Gegen solche Rechtshandlungen bestehen verschiedene Anfechtungsmöglichkeiten.

12. Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates unterliegen der verwaltungsrechtlichen Beschwerde ans Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, vgl. § 43 Absatz 1 der Verwaltungsprozessordnung vom 16. Dezember 1993 [VPO]). Mit einer solchen Beschwerde können Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden (§ 45 Absatz 1 Buchstaben a und b VPO). Inwiefern ein potentieller Interessenkonflikt einen solchen Rügegrund darstellt, ist nicht ohne Weiteres ersichtlich und ist von den konkreten Umständen abhängig.

13. Letztinstanzliche Verfügungen und Entscheide der Organe des Kantonsspitals und der Psychiatrie Basel-Landschaft (zu denen auch der Verwaltungsrat gehört) können nach den allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) angefochten werden (§ 25 SpG). Rechtsmittel ist auch hier die verwaltungsrechtliche Beschwerde (§ 43 Absatz 2 VPO), so dass auch die selben Rügegründe zur Anwendung kommen wie soeben dargestellt.

14. Die kantonale verwaltungsrechtliche Beschwerde ans Kantonsgericht ist subsidiär gegenüber Beschwerden ans Bundesverwaltungsgericht oder an eine Bundesverwaltungsbehörde (§ 44 Absatz 1 VPO). Im vorliegenden Zusammenhang besteht die Möglichkeit, gegen gewisse Beschlüsse des Regierungsrates Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht zu erheben (Artikel 53 KVG). Eine solche Beschwerde kann etwa gegen folgende Handlungen des Regierungsrates erhoben werden: Den Erlass der Spitallisten (Artikel 39 KVG), die Spitalplanung (Artikel 39 KVG), die Genehmigung der Tarifverträge (Artikel 46 Absatz 4 KVG), den Erlass von Tarifen (Artikel 47 KVG), den Erlass eines Globalbudgets für die Spitäler und Pflegeheime (Artikel 51 KVG) sowie die Anordnung ausserordentlicher Massnahmen zur Eindämmung der Kostenentwicklung (Artikel 54 ff. KVG).

15. Mit der Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht können eine Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes gerügt werden (Artikel 49 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG]). Dem Bundesverwaltungsgericht kommt damit derselbe Beurteilungsspielraum zu wie dem Kantons-

gericht. Ob ein potentieller Interessenkonflikt einen solchen Rügegrund darstellt, ist auch hier nicht ohne Weiteres ersichtlich.

16. In Beantwortung der oben genannten Frage kann zusammenfassend festgehalten werden, dass sowohl Beschlüsse und Verfügungen des Regierungsrates als auch jene der Verwaltungsräte des Kantonsspitals und der Psychiatrie Baselland angefochten werden können. Ein allfälliger Beschwerdeführer müsste sich dabei auf den Standpunkt stellen, dass ein potentieller Interessenkonflikt eines in einem Verwaltungsrat einsitzenden Regierungsrates entweder eine Rechtsverletzung darstellt, oder dass dadurch der rechtserhebliche Sachverhalt nicht korrekt festgestellt worden sei, was abwegig ist. Die Erfolgsaussichten eines solchen Vorgehens können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. Um allfälligen Vorwürfen zu entgehen, kann der betreffende Regierungsrat im Einzelfall entweder im Regierungsrat oder im Verwaltungsrat in den Ausstand treten.

Welche möglichen finanziellen Konsequenzen können resultieren (Haftungsfragen Verwaltungsrat, Nachzahlungen an Privatspitäler oder Krankenkassen)?

17. Eine haftungsrechtliche Verantwortlichkeit des Staates bedarf grundsätzlich einer gesetzlichen Grundlage (vgl. JOST GROSS, Schweizerisches Staatshaftungsrecht, 2. Auflage, 2001, S. 20). Der Kanton haftet für Schäden, den seine Organe rechtswidrig verursacht haben (§ 13 Absatz 1 KV). Er haftet auch für den Schaden, den seine Organe rechtmässig verursacht haben, wenn einzelne unverhältnismässig schwer betroffen sind und ihnen daher nicht zugemutet werden kann, den Schaden selbst zu tragen (§ 13 Absatz 2 KV).

18. Die Haftung des Staates ist grundsätzlich im Gesetz vom 24. April 2008 über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz, HaftG) geregelt. Soweit der Staat allerdings als Subjekt des Zivilrechts auftritt, richtet sich die Haftung auch nach Zivilrecht (§ 2 Absatz 3 HaftG). Um herauszufinden, wonach sich eine allfällige staatliche Haftung richtet, ist im Einzelfall zu untersuchen, ob die haftungsauslösende Handlung des Staates amtlich oder gewerblich erfolgt ist (vgl. ANDREAS STÖCKLI, Behördenmitglieder in den obersten Führungs- und Aufsichtsgremien von öffentlichen Unternehmen, 2012, S. 492 ff.). Im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung und Führung von Kantonsspital und Psychiatrie Baselland stehen eher amtliche Tätigkeiten im Vordergrund, da die Erfüllung öffentlicher Aufgaben vom Bundesgericht als amtlich

eingestuft wird (vgl. im Zusammenhang mit öffentlichen Spitälern BGE 122 III 101, Erwägung 1.a.aa). In der Lehre wird die Ansicht vertreten, dass die Einsitznahme eines Vertreters der öffentlichen Hand in einem Gremium einer verselbständigten Verwaltungseinheit als amtliche Verrichtung einzustufen sei. Dies unabhängig davon, ob es sich um ein Behördenmitglied oder um eine beauftragte Drittperson handelt und ob der verselbständigten Einheit eine amtliche oder eine gewerbliche Tätigkeit zu Erfüllung übertragen worden ist (vgl. STÖCKLI, a.a.O., S. 493 m.w.H.). Es stellt sich damit die Frage, ob das kantonale Haftungsrecht eine Haftung vorsieht für die vorliegende Konstellation (Entsendung eines Regierungsrates in den Verwaltungsrat von Kantonsspital und Psychiatrie Baselland). Eine Haftung des Staates kann grundsätzlich nur durch Handlungen seiner Mitarbeitenden ausgelöst werden (§ 3 HaftG).

19. Die Regierungsräte gelten als Mitarbeitende im Sinne des kantonalen Haftpflichtrechts und unterstehen damit dem Haftungsgesetz (§ 1 Absatz 2 Buchstabe d HaftG). Wenn Regierungsräte in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeiten Dritten gegenüber rechtswidrig einen Schaden verursachen, haftet der Kanton (§ 3 Absatz 1 HaftG). Für Schaden aus unrichtiger Auskunft oder Empfehlung haftet der Staat nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Regierungsrates (§ 3 Absatz 4 HaftG). Im Zusammenhang mit Schadenersatzforderungen, welche mit den Tätigkeiten eines in einen Verwaltungsrat entsandten Regierungsrates in Verbindung stehen, ist primär an diese Haftungsregelung zu denken, nehmen doch Verwaltungsräte regelmässig nicht selbst direkte Handlungen vor, sondern sind eher beratend oder strategisch tätig. Für eine allfällige Haftung des Kantons müsste einem Regierungsrat somit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der rechtswidrigen Verursachung eines Schadens vorgeworfen werden können.

20. Kantonsspital Baselland und Psychiatrie Baselland sind öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 8 SpG). Es handelt sich somit um juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne von Artikel 52 Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB), die selbst Träger von Rechten und Pflichten sind. Als solche verfügen die beiden Unternehmen über eigenes Vermögen (vgl. § 14 SpG) und sie haften grundsätzlich selbständig für ihre Verbindlichkeiten (vgl. RENÉ RHINOW / GERHARD SCHMID / GIOVANNI BIAGGINI / FELIX UHLMANN, Öffentliches Wirtschaftsrecht, 2. Auflage, 2011, S. 328). Als juristische Personen des kantonalen Rechts unterstehen das Kantonsspital Baselland und die Psychiatrie Baselland dem kantonalen Haftungsgesetz (vgl. § 1 Absatz 1 HaftG). Dies bedeutet, dass dort, wo keine anderen haftungsrechtlichen Regeln bestehen, jene des kantonalen Haftungsrechts zur

Anwendung kommen (§ 2 HaftG). Handeln das Kantonsspital Baselland und die Psychiatrie Baselland gewerblich, d.h. treten sie als Subjekte des Zivilrechts auf, so richtet sich die Haftung nach dem Zivilrecht (§ 2 Absatz 3 HaftG). Im Bereich der amtlichen Handlungen haften sie indessen für gewisse Handlungen ihrer Mitarbeitenden wie der Staat (§ 1 Absatz 1 HaftG).

21. Der Verwaltungsrat als Organ von Kantonsspital Baselland und Psychiatrie Baselland kann durch seine Handlungen grundsätzlich eine Haftung dieser beiden Anstalten auslösen. Falls die einzelnen Verwaltungsräte als Mitarbeiter im Sinne von § 1 Absatz 2 HaftG gelten, richtet sich eine solche Haftung nach dem Haftungsgesetz. Dies ist nicht ohne Weiteres der Fall und müsste aufgrund der konkreten Umstände abgeklärt werden. Es ist in der Lehre umstritten, ob Verwaltungsräte als Arbeitnehmer oder als Auftragnehmer zu betrachten sind. Wie es sich konkret verhält, müsste genauer untersucht werden (allfälliger Mandats- oder Arbeitsvertrag der Verwaltungsräte, Reglement über das Auftragsverhältnis). Es ist für uns nicht klar, ob die Verwaltungsräte in einem Arbeitsverhältnis mit dem Kantonsspital Baselland und der Psychiatrie Baselland stehen oder ob es sich um ein reines Auftragsverhältnis handelt. Die beiden Anstalten haften aufgrund des Haftungsgesetzes nur für Handlungen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - und solche sind nur Personen, welche mit ihnen in einem Arbeitsverhältnis stehen (§ 1 Absatz z Buchstabe a HaftG). Die Frage, ob Handlungen des Verwaltungsrates eine Haftung der Spitalunternehmen nach Haftungsgesetz auslösen können, kann im vorliegenden Zusammenhang aber offen gelassen werden, weil amtliche Handlungen des Regierungsrates in jedem Fall unter das Haftungsgesetz fallen, auch wenn sie im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Tätigkeit erfolgt sind. Dabei ist zu beachten, dass der Kanton für Handlungen des Regierungsrates haftet und nicht das Kantonsspital oder die Psychiatrie Baselland.

22. Das Haftungsgesetz sieht keine primäre vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der einzelnen Mitarbeitenden des Staates vor. Der Staat kann allerdings Rückgriff nehmen auf Mitarbeitende, soweit diese Dritten rechtswidrig und vorsätzlich oder grobfahrlässig einen Schaden verursacht haben und soweit der Staat dafür Ersatz zu leisten hat (§ 12 HaftG).

23. In gewerblichen Bereichen, in denen nicht das kantonale Haftungsrecht zur Anwendung kommt, richtet sich eine ausservertragliche Haftung nach Zivilrecht. Im Vordergrund stehen dabei die Artikel 41 ff. des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR). Abgesehen von den

Kausalhaftungen (etwa Werkeigentümerhaftung nach Artikel 58 OR) setzt eine solche Haftung die schuldhafte, widerrechtliche Zufügung eines Schadens voraus (Artikel 41 Absatz 1 OR). Inwiefern eine solche Haftung im Zusammenhang mit der Entsendung von Regierungsräten in Verwaltungsräte öffentlichrechtlicher selbständiger Unternehmen relevant werden kann, ist nicht sehr naheliegend, weshalb darauf auch nicht weiter eingegangen wird.

24. Zusammenfassend kommen wir zum Schluss, dass sich eine allfällige finanzielle Verantwortlichkeit des Kantons im Zusammenhang mit der Entsendung von Regierungsräten in den Verwaltungsrat des Kantonsspitals Baselland und der Psychiatrie Baselland primär nach dem kantonalen Haftungsgesetz richtet. Dabei steht wohl eine allfällige Haftung für Schaden aus unrichtiger Auskunft oder Empfehlung nach § 3 Absatz 4 HaftG im Vordergrund. Eine solche kommt nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln in Frage, so dass sich das finanzielle Risiko in Grenzen hält. Inwiefern eine solche Haftung zu Nachzahlungen an Privatspitäler oder Krankenkassen führen kann, können wir unabhängig von einem konkreten Einzelfall nicht beurteilen.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen dienen zu können. Selbstverständlich sind wir gerne bereit, aufgeworfene Fragen auch mündlich zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. iur. Noah Birkhäuser Schucan
wiss. Sachbearbeiter

lic. iur. Hans Jakob Speich-Meier
Leiter Rechtsdienst

Beilage Feedbackbogen

Kopie z.K. an Herrn Regierungsrat I. Reber